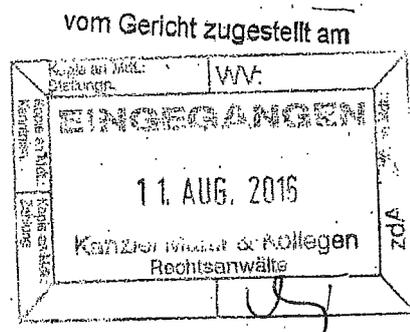


9 U 61/16
4 O 38/15 Landgericht Verden.



B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

KG MS 'SANTA GIOVANNA' Offen Reederei GmbH & Co., vertreten durch die Einundzwanzigste Oceanus Schiffahrts-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen, Jan Hendrik Offen u. a., Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt John Wiltz, Paul-Neermann-Platz 5, 22765 Hamburg,
Geschäftszeichen: JW/NBi-052-16

gegen



Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Mattil & Kollegen, Thierschplatz 3, 80538 München,
Geschäftszeichen: 587/15RV/si

Die Berufung der Klägerin gegen das am 11. März 2016 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Das landgerichtliche Urteil und dieser Beschluss sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

1. Die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss beruht auf § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Berufung hat aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 5. Juli 2016, auf die gemäß § 522 Abs. 2 Satz 3 Bezug genommen wird,

und den hier noch anzuführenden Gründen offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Darüber hinaus besitzt der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung. Auch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Senats. Schließlich ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht geboten (siehe BT-Drs. 17/6406, S. 9); gegenteilige Gesichtspunkte enthält auch der Vortrag der Berufung nicht. Weiter wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Der Senat bleibt bei seiner Auffassung aus dem Hinweisbeschluss und den davon nicht abweichenden Ausführungen in 9 U 89/15. Es trifft entgegen der Behauptung der Klägerin nicht zu, dass der Senat sich nicht mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016 und dem Urteil des OLG Hamm vom 9. Februar 2015 auseinandergesetzt habe (S. 3 des Hinweisbeschlusses). Der vom Bundesgerichtshof angelegte Maßstab in Gestalt eines verständigen Publikumpersonengesellschafters, der im Urteil vom 16. Februar 2016 in II ZR 348/14 gerade zur Annahme der Unklarheit geführt hat, wird vom Senat nicht in Zweifel gezogen; den Begriff des durchschnittlichen Anlegers (als Maßstab) hat vielmehr die Klägerin selbst ins Spiel gebracht (Bl. 127, Bl. 203). Auf den verständigen Publikumpersonengesellschafter abzustellen ist in der Sache auch nicht neu; werden Verträge typischerweise mit einem bestimmten Personenkreis geschlossen, so sind die Verständnismöglichkeiten (und Interessen) der Mitglieder dieses Personenkreises maßgebend (vgl. z. B. BGH, IV ZR 117/09, Urteil v. 25. Mai 2011, zit. nach juris). An der - von der Klägerin seinerzeit leicht zu vermeidenden - Unklarheit, was insbesondere den nur einmal erwähnten Begriff der Verlustsonderkonten im Vertrag angeht, ändert sich dadurch nichts. Die von der Klägerin eingeforderte Gesetzeskenntnis hilft darüber schon deswegen nicht hinweg, weil sie nicht aufzeigt, dass die verwendeten Begriffe, insbesondere der des Verlustsonderkontos, Gesetzesbegriffe wären.

Einer Zulassung der Revision bedarf es nicht, sodass der Senat im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheiden kann. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass kein Oberlandesgericht der Ansicht der Klägerin folgt. Das OLG Bremen hat in dem von der Klägerin nunmehr überreichten Urteil vom 22. April 2016 in 2 U 114/15 zur Auslegung des - womöglich vergleichbaren - Gesellschaftsvertrages

einer Schwestergesellschaft der hiesigen Klägerin die Auffassung vertreten, die auch der Senat vertritt, dass nämlich die Regelung unklar ist (S. 9 des Urteilsumdrucks). Zwar hat das OLG Bremen die Revision zugelassen, dies letztlich aber ohne Begründung. Daraus ergibt sich für den Senat keine Verpflichtung, ebenfalls die Revision zuzulassen oder auch, nur der Anregung der Klägerin folgend, hiesigen Rechtsstreit bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ruhend zu stellen.

2. Die Kostenentscheidung folgt § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Celle, 4. August 2016
Oberlandesgericht
9. Zivilsenat

Dr. Wiegand-Schneider
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dentzien
Richter am Oberlandesgericht

Dr. Dietrich
Richter am Oberlandesgericht
